



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dezernat für Internationale Angelegenheiten/
Akademisches Auslandsamt

Hinweise zur Ausfertigung "Amtlicher Beglaubigungen"

Amtliche Beglaubigungen in Deutschland

Die amtliche Beglaubigung einer Kopie kann in der Bundesrepublik Deutschland durch jede öffentliche Stelle, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt ist, vorgenommen werden (auch durch einen Notar). Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn dem Beglaubigungsvermerk ein Dienstsiegel beigedrückt ist und der Vermerk vom Beglaubigenden unterschrieben ist. Jede einzelne Seite der Kopie - z.B. der Hochschulzugangsberechtigung - muss unterschrieben sein. Sofern nicht im Text jeder Seite der Urkunde der Name des Inhabers aufgeführt ist, muss im Beglaubigungsvermerk ein Hinweis auf den Inhaber sowie die Art der Urkunde aufgenommen werden, damit die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter zu einer Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird. Fehlende Hinweise dürfen nicht selbst eintragen werden.

Sammelbeglaubigungen mehrerer Blätter einer Urkunde sind ordnungsgemäß, wenn sie mit Schnur und Siegelmarke verbunden sind. Es werden auch Sammelbeglaubigungen anerkannt, bei denen die an den Ecken umgelegten Blätter mit einer Heftöse verbunden und so überstempelt sind, dass jedes Blatt vom Siegelabdruck erfasst ist.

Bei der Stadt Heidelberg (Rathaus) z.B. kostet eine Beglaubigung pro Seite ca. 3 Euro.
Adresse: Stadt Heidelberg (Rathaus), Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, Tel. 58-13810;
Öffnungszeiten Mo 8-12, Di und Mi 8-16, Do 8-18, Fr 8-12

Sammelbeglaubigungen beim Amtsgericht sind preiswerter. Eine Sammelbeglaubigung (bis zu 20 Seiten) kostet 11,90 Euro.

Adresse: Notariat Heidelberg, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg, Tel. 06221/590; Öffnungszeiten Mo-Fr 9-11.30; Mo-Do 14-15.30

Bei der Evang. Studentengemeinde (ESG) kostet die Beglaubigung pro Seite 0,50 Euro.
Adresse: Plöck 66, 69117 Heidelberg, Tel. 06221/163230

Prüfen Sie bitte genau, ob die Beglaubigungen den vorstehend genannten Anforderungen entsprechen. Achten Sie besonders darauf, dass nicht mit einfachem Schriftstempel beglaubigt wird. Dienstsiegel enthalten in der Regel ein Emblem.

Genügt die Beglaubigung den Anforderungen nicht, so kann der beglaubigte Nachweis nicht anerkannt werden. Eine unvollständige Beglaubigung ist auch dann nicht als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie eine zuständige Stelle vorgenommen hat.

***Hinweis:** Beglaubigungen durch kirchliche Stellen, Krankenkassen oder durch den ASTA einer Hochschule können **nicht** als amtlich anerkannt werden. Ausgenommen davon sind diese Einrichtungen im Einzelfall nur dann, wenn sie zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind und die damit verbundenen Bedingungen erfüllen (z.B. ESG).*

Amtliche Beglaubigungen im Heimatland

Amtliche Beglaubigungen im Heimatland können z.B. bei den deutschen Auslandsvertretungen erbeten werden.

Stand: Juni 2011